

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 29. August 2019

Jahrgang 2019, Nr. 21

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		215	Hinweis der Gemeinde Hüllhorst auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannte Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“	191
208 Hinweis auf die Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz)“ im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold	189	216	Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica über die Verbandsversammlung am 23.09.2019 des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	191
209 Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für den Ausbau (naturnahe Verlegung als wesentliche Umgestaltung) eines namenlosen Nebengewässers in Porta Westfalica, Gemarkung Veltheim	189	217	Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers in Folge der Abgrabung von Sand und Kies in Kalltetal, Gemarkung Stemmen, der Stadt Porta Westfalica	191
210 Termine im November 2019 für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischeiszeichens erforderlich ist	190	218	Planfeststellungsverfahren für die Änderung der genehmigten Rekultivierung im bestehenden Abbaugelände in Kalltetal, Gemarkung Vahrenholz, der Stadt Porta Westfalica	192
211 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	190			
212 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	190	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
213 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	190	219	Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck	193
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		220	Verbandsversammlung am 23.09.2019 des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	194
214 Hinweis der Stadt Bad Oeynhausen auf die Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz)“ im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold	191	221	Verbandsversammlung am 16.09.2019 des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)	194

208

Bekanntmachung Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 204. Jahrg., Nr. 31 vom 29.07.2019, bekannte 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe vom 23.11.2016, S. 215, lfd. Nr. 186, wird gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Minden, den 15.08.2019

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

209

Bekanntmachung Gewässerausbau

Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für den Ausbau (naturnahe Verlegung als wesentliche Umgestaltung) des namenlosen Nebengewässers Gemarkung Veltheim, Flur 4, Flurstück 210 des Twiesbachs auf Flächen des Kreises Minden-Lübbecke auf den Grundstücken Gemarkung Veltheim, Flur 4, Flurstück 32 sowie Gemarkung Veltheim, Flur 5, Flurstücke 10 und 45 sowie Gemarkung Veltheim, Flur 6, Flurstück 111

Der Kreis Minden-Lübbecke beabsichtigt den Ausbau (naturnahe Verlegung als wesentliche Umgestaltung) des im Eigentum der Stadt Porta Westfalica stehenden namenlosen oberirdischen Nebengewässers Gemarkung Veltheim, Flur 4, Flurstück 210 des Twiesbachs auf Flächen des Kreises Minden-Lübbecke auf den Grundstücken Gemarkung Veltheim, Flur 4, Flurstück 32 sowie Gemarkung Veltheim, Flur 5, Flurstücke 10 und 45 sowie Gemarkung Veltheim, Flur 6, Flurstück 111.

Nach Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegen naturnahe Gewässerausbaumaßnahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und sind nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Nach Prüfung durch die zuständigen Behörden des Kreises Minden-Lübbecke sind durch den Ausbau keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten, so dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kreis Minden-Lübbecke, den 21.08.2019
Az. 685300/08/13156

- Der Landrat –
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag:
gez.
(Viola Vogel)

210 Bekanntmachung

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

19. bis 21. November 2019

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 24.10.2019 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Fischerprüfung werden von den jeweils örtlichen Fischereivereinen abgehalten.

32423 Minden, 15.08.2019

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
- untere Fischereibehörde -

211 Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

212 Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

213 Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 22	Redaktionsschluss	12.09.2019	Ausgabe	19.09.2019
Nr. 23	Redaktionsschluss	19.09.2019	Ausgabe	26.09.2019
Nr. 24	Redaktionsschluss	26.09.2019	Ausgabe	02.10.2019
Nr. 25	Redaktionsschluss	10.10.2019	Ausgabe	17.10.2019

214

Bekanntmachung
der Stadt Bad Oeynhausen

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe

Die Stadt Bad Oeynhausen ist Mitglied im Zweckverband „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV.NRW.202) in der z. Zt. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 25.07.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 31 vom 29.07.2019, unter lfd. Nr. 186 bekanntgemacht worden ist.

Bad Oeynhausen, den 19.08.2019

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez.
Busse
Erster Beigeordneter

215

Bekanntmachung
Bekanntmachungshinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 33 vom 12.08.2019 bekannt gemachte Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 19.06.2019 wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hingewiesen.

Dieser Hinweis wird im vollen Wortlaut vom 30.08.2019 bis 09.09.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, 13.08.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

216

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden findet am **Montag, dem 23. September 2019, um 15.00 Uhr im Besprechungsraum 201 des Kreishauses (Gebäude C/Gesundheitsamt) in Minden, Portastraße 13, 32423 Minden**, statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss zur Auflösung des Planungsverbandes gemäß § 11 der Verbandssatzung
3. Auflösung des Planungsverbandes gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
4. Information zur Rahmenplanung im Klinikumfeld
5. Verschiedenes

Minden, den 29.08.2019

Beatrix Aden
Verbandsvorsteherin

217

Bekanntmachung
**Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers
in Folge der Abgrabung von Sand und Kies in Kalletal, Gemarkung Stemmen**

I

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 14. August 2019 - Az.: 54.01.14.66-001 ist der Plan zur Herstellung eines Gewässers in Folge der Abgrabung von Sand und Kies in Kalletal, Gemarkung Stemmen, gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig eingegangenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der H. Eggersmann GmbH & Co. KG, Kalletal, wurden Auflagen erteilt.

II

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Porta Westfalica öffentlich aus, und zwar in der Zeit vom

12. September 2019 bis einschließlich 25. September 2019 im

Rathaus, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Abteilung Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.08

Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über www.portawestfalica.de/bauleitplanung > Planfeststellungen einsehbar.

Weiterhin werden der Beschluss und die planfestgestellten Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, soweit keine individuelle Zustellung erfolgt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

III

Der Planfeststellungsbeschluss weist unter Ziffer D. folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden

Postanschrift: **Postfach 32 40, 32389 Minden**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis: weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de“

Porta Westfalica, den 20.08.2019

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

218

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Änderung der genehmigten Rekultivierung im bestehenden Abbaugelände in Kalletal, Gemarkung Varenholz

I

Mit Planänderungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 14. August 2019 - Az.: 54.01.14.66-002 ist der Plan für die Änderung der genehmigten Rekultivierung im bestehenden Abbaugelände in Kalletal, Gemarkung Varenholz gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

In dem Planänderungsbeschluss ist über alle rechtzeitig eingegangenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Träger des Vorhabens, der H. Eggersmann GmbH & Co. KG, Kalletal, wurden Auflagen erteilt.

II

Eine Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Porta Westfalica öffentlich aus, und zwar in der Zeit vom

12. September 2019 bis einschließlich 25. September 2019 im

Rathaus, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Abteilung Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.08

Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
1	4.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über www.portawestfalica.de/bauleitplanung > Planfeststellungen einsehbar.

Weiterhin werden der Beschluss und die planfestgestellten Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Der Planänderungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, soweit keine individuelle Zustellung erfolgt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

III

Der Planänderungsbeschluss weist unter Ziffer D. folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden

Postanschrift: **Postfach 32 40, 32389 Minden**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis: weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de“

Porta Westfalica, den 20.08.2019

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

219

Bekanntmachung
der Änderung der Friedhofsgebührensatzung der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck
Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck
vom 16. Mai 2019

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck vom 05.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Absätze 4 e und 4 f wie folgt geändert:

e.	Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. Partnergrabplatte (Bodendeckerbepflanzung) (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.916,00 Euro
f.	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Bodendeckerbepflanzung) je Grabstätte und Jahr	79,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gehlenbeck, den 16. Mai 2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck
Die Friedhofsträgerin

gez. Vorsitzende gez. Presbyter/in gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck vom 16. Mai 2019 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Juli 2022 erteilt.

Bielefeld, 18. Juli 2019
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.02-4006
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 25. Juli 2019
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel

220

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden findet am **Montag, dem 23. September 2019, um 15.00 Uhr im Besprechungsraum 201 des Kreishauses (Gebäude C/Gesundheitsamt) in Minden, Portastraße 13, 32423 Minden**, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss zur Auflösung des Planungsverbandes gemäß § 11 der Verbandssatzung
3. Auflösung des Planungsverbandes gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
4. Information zur Rahmenplanung im Klinikumfeld
5. Verschiedenes

Minden, den 29.08.2019

Beatrix Aden
Verbandsvorsteherin

221

Bekanntmachung

Die 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

Montag, 16. September 2019, 16:30 Uhr,
Großer Sitzungssaal der Stadt Bad Oeynhausen,
Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen

statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Berichte
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung der Verbandsvorsteherin gemäß § 96 Abs.1 GO NRW
4. Risikoanzeige „Anwendung der Gehaltstabellen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes, Bereich Kommune, im Geschäftsbereich OGGs“
5. Beschluss der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kleine Theater am Weingarten
6. Anfragen und Anregungen

Minden, 20.08.19

Hikmet Celik
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Regina Dolores Stieler-Hinz
Verbandsvorsteherin

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)